



**3. FESTSTELLUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGSFRAGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS**  
(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master dient)

**AUSSTELLENDEN INSTITUTION:**

.....

**ADRESSE:**

.....

**NAME DES / DER ZUSTÄNDIGEN STUDIENDEKANS / STUDIENDEKANIN (=STUDIENRECHTLICHES ORGAN) FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN:**

.....

**B E S C H E I D**  
**ÜBER DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN**

Die Gleichwertigkeit der von ..... an der Gastinstitution zu erbringenden Studienleistungen gemäß oben angeführter Aufstellung (Pkt. 2) wird gemäß § 78 Abs 5 UG (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.) festgestellt.

**B E G R Ü N D U N G**

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

**R E C H T S M I T T E L B E L E H R U N G**

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Studiendekan, bei der Studiendekanin schriftlich in jeder technisch möglichen Form einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

.....  
Datum

.....  
Name der Ausstellerin/ des Ausstellers

.....  
Unterschrift der Ausstellerin/des Ausstellers,  
Stampiglie



## 6. ANERKENNUNGSBESCHIED DES FÜR ANERKENNUNGSFRAGENFRAGEN ZUSTÄNDIGEN ORGANS<sup>7</sup>

(entfällt, wenn der Auslandsaufenthalt ausschließlich den Arbeiten an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master diene)

**AUSSTELLENDEN INSTITUTION:**

.....

**ADRESSE:**

.....

**NAME DES / DER ZUSTÄNDIGEN STUDIENDEKANS / STUDIENDEKANIN (=STUDIENRECHTLICHES ORGAN) FÜR DIE FESTSTELLUNG DER GLEICHWERTIGKEIT VON PRÜFUNGEN:**

.....

### BESCHIED ÜBER DIE ANERKENNUNG VON PRÜFUNGEN

Die Anerkennung der von ..... an der Gastinstitution erbrachten Studienleistungen wird aufgrund der Äquivalenzliste (Pkt. 5) gemäß § 78 Abs 1 UG (BGBl. I Nr. 120/2002 idgF.) von ..... **ECTS-Credits bzw. im Ausmaß von ..... Semesterwochenstunden** (nicht Zutreffendes streichen) ausgesprochen.

### BEGRÜNDUNG

Dem Antrag wird vollinhaltlich stattgegeben, daher war spruchgemäß zu entscheiden (§ 58 Abs 2 AVG).

### RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig. Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen ab Zustellung beim Studiendekan, bei der Studiendekanin schriftlich in jeder technisch möglichen Form einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid gegen den sie sich richtet sowie die belangte Behörde zu bezeichnen und Angaben zur rechtzeitigen Einbringung sowie einen begründeten Beschwerdeantrag zu enthalten.

.....  
Datum

.....  
Name der Ausstellerin/ des Ausstellers

.....  
Unterschrift der Ausstellerin/des Ausstellers,  
Stampiglie

<sup>7</sup> Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Bescheid kann binnen 2 Wochen ab Zustellung die Berufung bei dem für Anerkennungsfragen zuständigen Organ eingebracht werden.

## 7. BESTÄTIGUNG DER BETREUERIN/DES BETREUERS DER DIPLOMARBEIT / / DISSERTATION / ABSCHLUSSARBEIT ZUM BACHELOR ODER MASTER

(nur auszufüllen, wenn der Joint Study-Aufenthalt der Arbeit an einer Diplomarbeit oder Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master gedient hat)

Ich bestätige, dass ..... im Rahmen des Joint Study-Auslandsaufenthaltes erfolgreich an der Diplomarbeit / Dissertation / Abschlussarbeit zum Bachelor / Abschlussarbeit zum Master gearbeitet hat.

.....  
Datum

.....  
Name der Betreuerin/des Betreuers

.....  
Unterschrift der Betreuerin/des Betreuers

### Hiweise:

**VOR ANTRITT** des Joint Study-Auslandsaufenthaltes hat die/der **Studierende** die Abschnitte 1 und 2 dieses Formulars ausgefüllt dem für Anrechnungsfragen zuständigen Organ (Studiendekan\_in) vorzulegen. Nach positiver Begutachtung ist vor Beginn des Auslandsstudiums der Punkt 3 **von der/dem Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) zu bestätigen.

Als **Mindeststudienleistung** für den Joint Study-Aufenthalt ist zu erbringen:

- Sofern im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen im Ausland absolvierten Studien ECTS-Credits zugeteilt sind, kann der Studienerfolgsnachweis auch dadurch erbracht werden, dass **für jeden Monat** des Auslandsstudiums **mindestens drei ECTS-Credits** nachgewiesen werden.

Zeiten der Absolvierung eines vorbereitenden Sprachkurses und eines anrechenbaren Praktikums bleiben bei der Feststellung der zu erbringenden Mindeststudienleistung unberücksichtigt!

Anschließend ist dieses Formular von der/von dem **Studierenden** gemeinsam mit dem Joint Study Bewerbungsformular dem **International Office der TU Wien** vorzulegen. Das Original dieses Formulars verbleibt während des Joint Study-Aufenthaltes bei der/dem Studierenden, eine Kopie beim International Office.

**NACH RÜCKKEHR** vom Joint Study-Aufenthalt muss die/der **Studierende** Punkt 5 ausfüllen und das Formular zusammen mit den Bescheinigungen der Gastinstitution über den Studienerfolg der/dem **Vertretungsbefugten des für Anerkennungsfragen zuständigen Organs** übergeben. Diese/r nimmt die Anerkennung der im Ausland absolvierten Studienleistungen in Bescheidform (gilt für jene Hochschuleinrichtungen, die dazu gesetzlich verpflichtet sind) vor und bestätigt Punkt 6.

Wenn die/der Studierende den Joint Study-Auslandsaufenthalt für Arbeiten an der Diplomarbeit bzw. Dissertation oder Abschlussarbeit zum Bachelor oder Master verwendet hat, **bestätigt die Betreuerin/der Betreuer** unter Punkt 7 den Arbeitsfortschritt an der wissenschaftlichen Arbeit.

**ZU BEACHTEN:** Die Studierenden sind verpflichtet, unmittelbar nach Beendigung ihres Joint Study-Aufenthaltes die Anerkennung der im Ausland absolvierten Programmteile mittels des Formulars „Antrag –Anerkennung – Studienerfolgsnachweis“ vornehmen zu lassen.

**Falls aus Verschulden des/der Studierenden keine Anerkennung** von Studienleistungen im verlangten Ausmaß bzw. keine Bestätigung des Betreuers der Diplomarbeit/Dissertation erfolgt, **ist mit einer Rückforderung des gesamten oder eines Teiles des Mobilitätzuschusses zu rechnen!**